

Drucksache Nr.: 214/2016

Dezernat III
Federführend: Fachbereich 3
Anlagen: 1

Az.: 300,be-ad

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	07.07.2016	N	zur Vorberatung
Stadtrat	14.07.2016	Ö	zur Beschlussfassung

**Nachbesserung des Parkraumkonzepts der Stadt Neustadt an der Weinstraße,
Kostenfreies Parken für Elektrofahrzeuge**

Antrag:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung des Parkraumkonzepts:

- Der gebührenpflichtige öffentliche Parkraum im Stadtgebiet ist für Fahrzeuge mit einem sogenannten E-Kennzeichen kostenfrei.
- Ausgenommen ist der Parkraum, der speziell für Bewohner ausgewiesen ist.
- Für Parkstände an einer Ladestation gelten gesonderte Regelungen.

Begründung:

Durch das Elektromobilitätsgesetz (EmoG), das zum Ziel hat, die Elektromobilität in Deutschland nachhaltig zu fördern, ist es den Kommunen möglich, Fahrzeugen, die ein sogenanntes E-Kennzeichen (z.B. NW-A 1E, s. Muster Anlage 1) erhalten können, Bevorrechtigungen im Straßenverkehr einzuräumen. Der Stadtrat hat auf Antrag der CDU-Fraktion (DRS 128/2016) die Verwaltung damit beauftragt, zu prüfen, welche konkreten Möglichkeiten in Neustadt bestehen, um sichtbare Anreize für neue Mobilitätsstrategien zu schaffen.

Die Verwaltung schlägt nun vor, allen nach diesem Gesetz zu begünstigenden Fahrzeugen im parkraumbewirtschafteten Innenstadtgebiet kostenfreies Parken einzuräumen. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur diejenigen Bereiche, die ausschließlich für das Bewohnerparken vorgesehen sind und dementsprechend auch weiterhin nur mit dem Bewohnerparkausweis genutzt werden können. Darüber hinaus werden die Ladestationen im bewirtschafteten Bereich (z.B. am Juliusplatz) gesondert beschildert, dort wird das kostenfreie Parken nur während eines Ladevorgangs ermöglicht (ansonsten könnte die Ladestation durch Dauerparkende E-Fahrzeuge blockiert werden).

Der Nachweis über die kostenfreie Nutzungsberechtigung für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge soll ausschließlich über das entsprechende E-Kennzeichen erfolgen. Neben den reinen Elektrofahrzeugen erhalten auch Hybrid- und Brennstoffzellenfahrzeuge diese Kennzeichen, sofern sie den Vorgaben des EmoG entsprechen. Dazu muss nachgewiesen werden, dass sie höchstens 50 g CO₂ pro Kilometer produzieren oder eine Mindestreichweite von 30 Kilometern im Elektrobetrieb aufweisen.

Der Berechtigungsnachweis per E-Kennzeichen hat mehrere Vorteile:

- die Regelung gilt für alle in Deutschland zugelassenen Kfz, die ein entsprechendes Kennzeichen besitzen.
- die (Um)Kennzeichnung eines Fahrzeugs ist günstiger als die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (neben den Kosten für neue Kennzeichenschilder werden Zulassungsgebühren von ca. 27 € fällig).
- die Prüfung im Einzelfall, ob ein Fahrzeug privilegiert ist und demnach zu Recht kostenfrei parkt, entfällt.

Im Übrigen erhalten im Ausland zugelassene Fahrzeuge auf Antrag von einer deutschen Zulassungsbehörde eine blaue Plakette (s. Anlage 1), diese gilt dann entsprechend als Nachweis für die rechtmäßige kostenfreie Nutzung.

Die Regelung könnte entsprechend der Geltungsdauer des EmoG bis 31.12.2026 befristet werden. Der Stadtrat kann zu Erprobungszwecken eine kürzere Frist bestimmen.

Anstelle einer Zusatzbeschilderung empfiehlt die Verwaltung, auf diese Privilegierung mittels augenfälliger Hinweise direkt an den Parkausweisautomaten aufmerksam zu machen (z.B. Aufkleber in Signalfarbe). Dies ist zum einen wesentlich kostengünstiger, darüber hinaus auch schneller umsetzbar als die Beschaffung und Montage der Zusatzzeichen.

Neustadt an der Weinstraße, den 28.06.2016

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister